

Auffschluß, daß hier jemand gestorben sei, daß aber nur ein paar Nachbarn oder nächste Verwandte des Nachts bei dem Todten wachen, während die übrigen Pfarrkinder, soweit es ihnen möglich ist, zu der gemeinsamen Andacht für den Verstorbenen in der Kirche sich versammeln. Das gefiel dem Fremden sehr und er gieng heim mit dem Vorhabe, diesen schönen Gebrauch in seiner Pfarrgemeinde ebenfalls einzuführen.

Laibstadt (Bayern).

Decan F. Schöberl.

XIII. (Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave (in der ehemaligen Militärgrenze) in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischiefe stammenden Kinder?) Bei uns in Slavonien hat ein Fall Aufsehen erregt, der auch für Cisleithanien nicht ohne Interesse sein dürfte. In B. wurde das Kind eines Juden und einer zum Mosaismus abgefallenen Mutter vom katholischen Ortsseelsorger getauft und als „katholisch“ immatrikuliert, weil die Eltern ihren Willen dahin geäußert und geistliche wie weltliche Behörden diesen Fall gegen die Bestimmungen des bürgerl. allgem. Gesetzbuches als Ausnahmsfall zugelassen haben.<sup>1)</sup> Es dürfte am Platze sein, hier jene, wenigstens in theoria geltenden, rechtlichen Bestimmungen anzuführen, in welchen unser Kirchenrecht von den in Cisleithanien bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Taufe und Erziehung der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder, vornehmlich abweicht.

Bei einer gemischten Ehe mit katholischer Eheeinsegnung (mit oder ohne Revers) sollen alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Bei passiver Assistenz sind gleichfalls alle Kinder ohne Unterschied katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch ist, ist jedoch die Mutter katholisch und der Vater akatholisch, so folgen in diesem Falle (bei passiver Assistenz) die weiblichen Nachkommen der Religion der Mutter und die männlichen „können“, müssen aber nicht, der Religion des akatholischen Vaters folgen. (So nach dem Intimatum altissimum vom 12. Oct. 1781 und 12. Oct. 1807.)

Für den Fall, daß der katholische Theil vom Glauben abfällt, gelten folgende Bestimmungen: Beim Abfall des Vaters müssen alle Kinder ohne Ausnahme, die vor seiner Apostasie geboren wurden, katholisch erzogen werden; beim Abfall der Mutter müssen nur die

<sup>1)</sup> Den deutlichen kirchlichen Vorschriften zufolge wäre in diesem Falle die Taufe zu unterlassen gewesen, da ja eine Garantie für die katholische Erziehung des Täuflings, wie aus dem Berichte hervorgeht, absolut fehlte. Eine solche Garantie hätte man in der Rückkehr der abgefallenen Mutter zum katholischen Glauben gehabt; in der Aeußerung des Vaters, daß er seinerzeit ohnehin katholisch werden wolle, ist die geforderte Garantie nicht zu finden. (Anm. d. Red.)

vor dem Abfall geborenen und noch nicht 18 Jahre alten Mädchen katholisch erzogen werden. (Int. altiss. 30. August 1808.) Eine ab initio akatholische Ehe wird durch die Rückkehr des einen oder anderen Ehegatten zum katholischen Glauben eine gemischte. In dem Falle, dass der Vater katholisch wird, müssen alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Religion des Vaters folgen; beim Uebertritt der Mutter zum Katholizismus folgen alle weiblichen Nachkommen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, der Religion der Mutter. (Int. 22. Sept. 1818.) Auf die bereits verheirateten oder über 18 Jahre alten Kinder hat die Conversion der Eltern keinen Einfluss. (artic. 3. § 1. a. 1844). Wird eine rein katholische Ehe durch den Abfall beider Ehegatten zu einer akatholischen, so müssen trotzdem die vor der Apostasie geborenen und unter dem 18. Jahre stehenden Kinder katholisch erzogen werden. (Int. 7. Juni 1818.) Wird aber eine rein katholische Ehe durch den Abfall des Vaters zu einer gemischten, so müssen die vor seinem Abfall erzeugten Kinder sämmtlich katholisch verbleiben; von den nach dem Abfall erzeugten Kindern müssen nur die Mädchen in der katholischen Religion erzogen werden. Fällt in einer solchen (ursprünglich rein katholischen) Ehe die Mutter vom Glauben ab, so sind dessen ungeachtet sämmtliche Nachkommen, ob sie nun vor oder nach dem Abfall der Mutter geboren wurden, in der Religion des Vaters (katholisch) zu erziehen.

Zufolge des Int. vom 28. Aug. 1821 sollen die katholischen Seelsorger die Besorgung oder Nichtbesorgung obgenannter Vorschriften genau controlieren und Uebertritten derselben höheren Ortes zur Anzeige bringen.

Das ist alles recht schön und gut in theoria, in praxi aber haben wir hie und da schon bittere Erfahrungen machen müssen, seitdem uns nicht mehr Wien, sondern Agram, respective Budapest gebietet.

Babinagreda (Slavonien). Kaplan Math. Babogredac.

XIV.—XV. (**Fälle von communicatio in sacris.**) In dem ungarischen Regierungsblatte „Nemzet“ stand zu lesen, dass ein katholischer Pfarrer seinem calvinischen Amtsbruder die Tauffcheine der von ihm getauften Kinder calvinischer Eltern schickte sammt der Stola, die er eingehoben. Etwas ähnliches ist Schreiber dieses passiert. Eine im Concubinate mit einem Katholiken lebende Protestantin, Mutter zweier unehelicher Kinder, bekehrte sich vor der Hochzeit zum katholischen Glauben und gab an, ihre zwei vorehelichen Kinder seien in der katholischen Kirche zu X. in Kärnten getauft. Wie staunte ich, als mich der katholische Pfarrer, an den ich mich der Tauffcheine wegen wandte, an das evangelische Pfarramt in Y. verwies. Die von dort eingelangten Tauffcheine enthielten in der Rubrik baptizans: Vicarii